

# GmbH-Beratung • Grundwerk mit Fortsetzungsbezug

Gesellschafts- und Steuerrecht

von

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Dr. Rolf Schwedhelm, Dr. Sebastian Spiegelberger, StB Thomas Brinkmeier, RA Peter Fabry, Stefan Hamacher, RA StB Dr. Heinrich Hübner, Dr. Martin Lohr, RA StB Dr. Jörg Luxem, WP StB Christian Nagel, RA WP StB Dr. Frank Roser, WP StB Prof. Dr. Joachim Schiffers

Grundwerk mit 37. Ergänzungslieferung

Dr. Otto Schmidt Köln

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 504 32131 4

Leseprobe zu



Gosch/Schwedhelm/Spiegelberger (Hrsg.)

## GmbH-Beratung

(Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre)

Gesellschafts- und Steuerrecht.


**inkl. Datenbank [www.gmbH-beratung.com](http://www.gmbH-beratung.com) mit allen wichtigen Urteilen, Verwaltungsanweisungen, Literatur und Musterformulierungen**

Ordner Leinen, Handbuch, 14,5 x 20,5cm

ISBN 978-3-504-32131-4

149,00 €

## Jahresabschlusspublizität (Offenlegung)

1. Publizitätspflichten nach HGB .....	J 23
2. Weitere Publizitätspflichten .....	J 26
3. Vermeidung der negativen Folgen der Publizität .....	J 26
4. Folgen von Pflichtverletzungen .....	J 28
 Vertiefende Recherche .....	J 30

### 1. Publizitätspflichten nach HGB

▷ **Offenlegungspflichten:** Die externen Offenlegungspflichten für die GmbH ergeben sich aus § 325 HGB. Mit der Verpflichtung zur externen Offenlegung soll den Nachteilen für Dritte, die aus der beschränkten Haftung der GmbH resultieren können, begegnet werden. Die Pflichten zur Offenlegung unterscheiden sich nach §§ 326, 327 HGB je nach Größenklasse (→ *Jahresabschluss*):

	Kleinst-gesellschaft (§ 267a HGB)	kleine Gesellschaft	mittelgroße Gesellschaft	große Gesellschaft
Bilanz	ja, aber stark verkürzte Bilanz	ja, aber verkürzt aufgestellt	ja, aber verkürzte Gliederung	ja
Gewinn- und Verlustrechnung	nein	nein	ja, aber verkürzt aufgestellt	ja
Anhang	nein	ja, aber ohne Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	ja, aber verkürzt aufgestellt	ja
Lagebericht	nein	nein	ja	ja
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	nein	nein	ja	ja
Bericht des Aufsichtsrates	nein	nein	ja	ja

▷ **Art der Offenlegung:** Unabhängig von der Unternehmensgröße sind alle offenlegungspflichtigen Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

▷ **Offenlegung bei Kleinstkapitalgesellschaften:** Nach § 326 Abs. 2 HGB haben Kleinstkapitalgesellschaften i.S.d. § 267a HGB (Vorschrift eingeführt durch das MicroBilG, BGBl. I 2012, 2751) hinsichtlich der Jahresabschlusspublizität ein Wahlrecht zwischen: (1.) Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder (2.) Hinterlegung der Bilanz beim Bundesanzeiger, wobei dann interessierte Dritte eine Abschrift der Bilanz verlangen können. Nach § 9 Abs. 6 HGB erfolgt die Einsichtnahme nur auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr (4,50 Euro) und durch Übermittlung einer Kopie der hinterlegten Bilanz. In diesem Fall muss dem Betreiber des Bundesanzeiger mitgeteilt werden, dass die Größenmerkmale des § 267a HGB nicht überschritten werden (§ 326 Abs. 2 Satz 3 HGB) – hierzu auch Schiffers, GmbH-StB 2013, 46. Nach Art. 70 Abs. 1 EGHGB gelten diese Neuregelungen erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2012 enden, also für das Geschäftsjahr 2012 (Bilanz auf den 31.12.2012) bzw. das Geschäftsjahr 2012/2013.

▷ **Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB in Konzernfällen:** Von der Offenlegungspflicht befreit ist eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines nach § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens ist, wenn (a) alle Gesellschafter des Tochterunternehmens zugestimmt haben, (b) das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme verpflichtet ist, (c) die Kapitalgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen worden ist und (d) die Befreiung des Tochterunternehmens im offengelegten Konzernanhang angegeben sowie zusätzlich separat für das Tochterunternehmen im Bundesanzeiger mitgeteilt worden ist. Die Verlustübernahme ist verpflichtend, selbst wenn das Mutterunternehmen eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) ist (LG Bonn v. 15.8.2013 – 38 T 229/12, rkr., DStR 2013, 2352). Nach dem Beschluss des LG Bonn v. 30.9.2009 (30 T 848/09, BB 2010, 1208) kann sich ein Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach § 264a HGB von seiner nach § 325 HGB bestehenden Offenlegungspflicht durch Einbeziehung in den von ihm selbst aufgestellten Konzernabschluss nach § 264b HGB befreien (a.A. Lüdenbach, StuB 2013, 784). Verzichtet das Mutterunternehmen gemäß

§ 293 HGB auf die Aufstellung eines Jahresabschlusses, ist das Tochterunternehmen nicht gemäß § 264 Abs. 3 HGB befreit (LG Bonn v. 9.11.2012 – 38 T 285/12, GmbHR 2013, 651).

▷ **Offenlegungszeitraum:** Die Offenlegung des Jahresabschlusses muss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

▷ **Sonderbilanzen:** Zum offen zu legenden Jahresabschluss gehören nach h.M. nicht Sonderbilanzen, wie die Eröffnungsbilanz oder Umwandlungsbilanzen (vgl. Grottel in Beckscher Bilanz-Kommentar, 8. Aufl. 2012, § 325 HGB Rz. 9). Offenlegungspflichtig ist allerdings noch die GmbH i.L. für die Liquidationsschlussbilanz (so LG Bonn v. 23.7.2010 – 11 T 246/10, GmbHR 2010, 986).

▷ **Bestätigungsvermerk:** Im Falle einer Prüfungspflicht (→ *Jahresabschlussprüfung*) ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bzw. der Vermerk über dessen Versagung mit einzureichen. Soweit bei der Offenlegung von Offenlegungserleichterungen Gebrauch gemacht wird, muss der offen gelegte Bestätigungsvermerk mit einem Zusatz versehen werden, dass sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss bezieht (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbs. HGB). Nicht offenlegungspflichtig ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Im Falle einer freiwilligen oder auf Grund einer Satzungsklausel durchgeführten Abschlussprüfung ergibt sich keine entsprechende Publizitätspflicht.

▷ **Bericht des Aufsichtsrates:** Besteht bei der GmbH ein obligatorischer Aufsichtsrat (§ 1 DrittelbG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG – vgl. ausführlich Fuhrmann in GmbH-Handbuch, Teil I, Rz. I 1752 ff.), so ist dessen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes offen zu legen. Entsprechendes gilt wegen § 52 Abs. 1 GmbHG auch für einen fakultativen Aufsichtsrat oder einen Beirat, welcher die einem Aufsichtsrat vergleichbaren Kompetenzen hat, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss der Prüfung und Berichterstattung entsprechend § 171 AktG bestimmt (vgl. Grottel in Beckscher Bilanz-Kommentar, 8. Aufl. 2012, § 325 HGB Rz. 11).

▷ **Ergebnisverwendung:** Nach § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB ist auch der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss hie-

rüber offen zu legen. Teilweise wird in der Literatur diese Verpflichtung für die GmbH generell abgelehnt (vgl. Homölle in Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 325 HGB Rz. 28). Jedenfalls braucht bei der GmbH der Ergebnisverwendungsvorschlag dann nicht zum Handelsregister eingereicht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen (mindestens einer) feststellen lassen, die Gesellschafter sind (§ 325 Abs. 1 Satz 4 HGB) (vgl. Grottel in Beckscher Bilanz-Kommentar, 8. Aufl. 2012, § 325 HGB Rz. 21).

▷ **Rückstellungen für Offenlegungspflichten:** Für die Kosten, die durch die Offenlegung entstehen, muss im handelsrechtlichen Jahresabschluss eine Verbindlichkeitsrückstellung gebildet werden. Ist für vergangene Jahre der Jahresabschluss nicht ordnungsgemäß offengelegt, so muss für das drohende Ordnungsgeldverfahren eine Rückstellung gebildet werden. Hierzu Althoff/Hoffmann, GmbHR 2010, 518.

## 2. Weitere Publizitätspflichten

▷ **Gesellschaftsvertragsklauseln:** Weitere Publizitätspflichten können sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sind dann neben der Jahresabschlusspublizität zu erfüllen (§ 325 Abs. 5 HGB).

▷ **Publizitätsgesetz:** Daneben können sich Offenlegungspflichten nach §§ 9, 15 PublG ergeben.

▷ **Betriebsverfassungsgesetz:** Nach § 106 Abs. 1 BetrVG ist in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Hierzu gehört auch die Erläuterung des Jahresabschlusses.

## 3. Vermeidung der negativen Folgen der Publizität

▷ **Individuelle Strategien:** Es gibt verschiedene Strategien, mögliche negative Folgen einer Offenlegung zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Wichtig ist, dass die optimale Strategie oder auch die Kom-

bination verschiedener Maßnahmen, wie sie im Folgenden aufgeführt werden, nur für den Einzelfall ermittelt werden kann und auch einer Überprüfung in regelmäßigen Abständen von z.B. drei oder fünf Jahren bedarf.

▷ **Vermeidungsmodell:** Bei Personengesellschaften besteht dann keine Offenlegungspflicht, wenn mindestens eine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist. Allerdings ist dringend zu beachten, dass dieser Gesellschafter eben eine unbeschränkte Haftung mit seinem gesamten Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft eingeht und daneben auch bei Auflösung der Gesellschaft oder Ausscheiden des Gesellschafters eine fünfjährige Nachhaftung nach §§ 159 ff. HGB besteht. Umstritten ist, ob ein persönlich haftender Strohmannsgesellschafter insoweit zielführend ist.

▷ **Begrenzungsmodell:** Da die Offenlegungspflichten nach der Unternehmensgröße gestaffelt sind, kann Ziel der Bilanzpolitik sein, die maßgeblichen Größenmerkmale so zu beeinflussen, dass das Unternehmen als kleine oder zumindest mittelgroße Gesellschaft eingestuft wird und damit die größenabhängigen Offenlegungserleichterungen in Anspruch genommen werden können. Insbesondere brauchen kleine Gesellschaften die GuV nicht offen zu legen. Erleichterungen hinsichtlich der Bilanz (Gliederung) ergeben sich für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB).

▷ **Verzögerungsmodell:** Die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses beträgt 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Wird diese Frist voll ausgeschöpft und ggf. auch noch eine Anforderung der Unterlagen vom Handelsregister abgewartet, so werden zumindest vergleichsweise veraltete Informationen preisgegeben, welche naturgemäß nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Zum spätesten Zeitpunkt der Offenlegung auch Grottel in Beckscher Bilanz-Kommentar, 8. Aufl. 2012, § 325 HGB Rz. 38 ff.

▷ **Konzernmodelle:** Eine Verpflichtung zur Offenlegung des Einzelabschlusses besteht dann nicht, wenn der Einzelabschluss seinerseits in einen Konzernabschluss einbezogen wird, welcher selbst veröffentlicht wird. Dies ist insofern hilfreich, als in den Konzernabschluss die Abschlüsse mehrerer Unternehmen einbezogen werden und damit u.U. Informationen über ein einzelnes Unternehmen, einen einzelnen Markt o.Ä. verschleiert werden, soweit keine Segmentberichterstat-

tung nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erfolgt. Auch können im Konzernabschluss Bewertungs- und Ansatzwahlrechte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten neu ausgeübt werden. Eine Befreiung von der Offenlegung der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften entfällt bei Kapitalgesellschaften allerdings nur dann, wenn eine Verpflichtung zur Verlustübernahme analog § 302 AktG, z.B. durch einen Gewinnabführungsvertrag, besteht. Fraglich ist, ob eine Offenlegung auch bei Einbezug in einen ausländischen Konzernabschluss vermieden werden kann (hierzu Tromp/Nagler/Gehrke, GmbHR 2009, 641).

▷ **Verschleierungsmodelle:** Derartige Modelle zielen darauf ab, die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Einschaltung verschiedener Rechtssubjekte für Dritte schwer nachvollziehbar zu machen. Wird z.B. der betriebliche Grundbesitz auf eine separate Gesellschaft ausgliedert, so mindert sich das Ergebnis der operativen Gesellschaft um das dann zu entrichtende Pachtentgelt. Andererseits ist die Grundstücksgesellschaft selbst vielfach gar nicht offenlegungspflichtig oder aber zumindest als kleine Gesellschaft einzustufen. Ähnliche Überlegungen gelten für Finanzierungen mittels stiller Beteiligungen oder partiarischer Darlehen. Auch können separate Vertriebs-, Produktions- oder z.B. Forschungsgesellschaften dazu führen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesamtunternehmens für Außenstehende schwerer nachvollziehbar sind.

▷ **Einreichung einer „Nullbilanz“:** Das LG Bonn hat mit Beschluss v. 15.3.2013 (37 T 730/12, GmbHR 2013, 986; hierzu Ulrich, GmbHR 2013, R246) entschieden, dass die Einreichung einer „Nullbilanz“ der Offenlegungspflicht genügt. Damit könnte den negativen Folgen einer Publizität durch Einreichung einer formal richtigen, aber „inhaltslosen“ Bilanz begegnet werden. Angesichts des bestehenden Risikos eines Bußgeldes nach § 334 HGB ist die Veröffentlichung einer Nullbilanz allerdings nur als Notlösung in Erwägung zu ziehen (so Kuntze-Kaufhold, Urteilsanmerkung in GmbHR 2013, 986).

## 4. Folgen von Pflichtverletzungen

▷ **Ordnungsgeld:** Wird den handelsrechtlichen Publizitätspflichten nicht nachgekommen, so wird vom Bundesamt für Justiz zunächst ein Androhungs- und Festsetzungsbescheid verschickt. In diesem werden die Adressaten aufgefordert, die offenlegungspflichtigen Jah-



resabschlussunterlagen beim Bundesanzeiger einzureichen oder innerhalb von sechs Wochen Einspruch einzulegen, falls keine Offenlegungspflicht besteht bzw. die Offenlegungspflicht noch nicht abgelaufen ist. Diese Anhörungsbescheide sind mit einer Gebühr von 53,50 Euro verbunden. Wird nun die sechswöchige Nachfrist für die Offenlegung überschritten, so sieht das Gesetz ein Ordnungsgeld vor, welches gegen die GmbH oder auch gegen die Geschäftsführer der GmbH festgesetzt wird. Dieses beträgt nach § 335 Abs. 1 HGB mindestens 2.500 Euro und höchstens 25.000 Euro. Nach dem Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 4.10.2013 (BGBl. I 2013, 3746) erfolgt erstmals für Jahresabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen, eine Herabsetzung der Mindestordnungsgelder, sofern der Offenlegungspflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist, aber dennoch nachgekommen wird, (a) auf 500 Euro für Kleinstkapitalgesellschaften, die gemäß § 326 Abs. 2 HGB lediglich eine Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers hinterlegen, (b) auf 1.000 Euro für kleine Kapitalgesellschaften, (c) auf 2.500 Euro für alle anderen Kapitalgesellschaften, sofern ein höheres Ordnungsgeld angedroht wurde, (d) auf einen geringeren Betrag (auch unter 500 Euro), wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wurde. Wird die Offenlegungspflicht nicht binnen sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt, so ist das Ordnungsgeld festzusetzen und erneut die Festsetzung eines Ordnungsgeldes anzudrohen (§ 335 Abs. 3 HGB). Die Möglichkeit des „Freikaufs“ von der Offenlegungspflicht besteht also nicht. Zur steuerlichen Behandlung eines Ordnungsgeldes vgl. Grashoff, DB 2006, 2641. Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen verspäteter Offenlegung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken – so BVerfG v. 11.3.2009 – 1 BvR 3413/08, GmbHR 2009, 1282 und BVerfG v. 1.2.2011 – 2 BvR 1236/10, GmbHR 2011, 528; dazu Ulrich, GmbHR 2011, R149. Zu einer Übersicht über Rechtsprechung zum Offenlegungsverfahren vgl. Höfner/Bäumler, GmbHR 2009, R117.

▷ **Verfahren:** Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, prüft der Bundesanzeiger die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen. Auch wird überprüft, ob größenabhängige Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der Offenlegung zu Recht in Anspruch genommen wurden. Werden dabei Verstöße gegen die Offenlegungs-

pfligt festgestellt, so unterrichtet der Bundesanzeiger die Verwaltungsbehörde, regelmäßig also das Bundesamt für Justiz (§ 334 Abs. 4 HGB). Die Verwaltungsbehörde veranlasst nach § 335 HGB ein Ordnungsgeldverfahren, wenn der Offenlegungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird. Die Einleitung des Verfahrens und die Verhängung des Ordnungsgeldes bedürfen keines Antrags. Auch werden nach § 335 Abs. 3 HGB bereits mit Androhung des Ordnungsgeldes den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben und der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes setzt anders als bei dessen Androhung Verschulden voraus, was aber regelmäßig gegeben ist. Nach § 335 Abs. 5 HGB besteht das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle des unverschuldeten Versäumnisses der Nachholungsfrist (erforderlich ist ein schriftlicher Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses; Beispielfälle: Erkrankung oder Tod des Alleingeschäftsführers, Verlust der Rechnungslegungsunterlagen). Ein Ordnungsgeld wegen Versäumung der für die Offenlegung von Jahresabschlüssen geltenden Frist sowie der gesetzlich bestimmten Nachfrist kann auch noch festgesetzt werden, wenn die Offenlegung zwischenzeitlich nachgeholt worden ist (so BVerfG v. 11.3.2009 – 1 BvR 3413/08, GmbHR 2009, 1282). Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann nach § 335a Abs. 1 HGB Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das LG Bonn (§ 335a Abs. 2 HGB). Gegen die Entscheidung des LG Bonn ist die Rechtsbeschwerde beim OLG Köln möglich.



### Vertiefende Recherche unter [www.gmbh-beratung.com](http://www.gmbh-beratung.com)

#### Wichtige Urteile und Erlasse

EuGH v. 23.9.2004 – Rs. C-435/02, GmbHR 2004, 1463 = GmbH-StB 2004, 362:

„Axel Springer AG/Zeitungsverlag Niederrhein“ und C-103/03 „Hans-Jürgen Weske“.

BVerfG v. 1.2.2011 – 2 BvR 1236/10, GmbHR 2011, 528: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Ordnungsgeld wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses.

OLG München v. 18.2.2008 31 Wx 87/07, GmbHR 2008, 365: Festsetzung von Ordnungsgeld wegen Nichteinreichung von Jahresabschlüssen.

LG Bonn v. 15.3.2013 – 37 T 730/12, GmbHR 2013, 986: Einreichung einer „Nullbilanz“ genügt der Offenlegungspflicht.

LG Bonn v. 23.7.2010 – 11 T 246/10, GmbHR 2010, 986: Offenlegungspflicht der GmbH i.L. für die Liquidationsschlussbilanz.

### Ausgewählte Literatur

*Althoff/Hoffmann*, Rückstellungen für Offenlegungspflichten, GmbHR 2010, 518

*Brete*, Streitschrift gegen die Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen – § 325 Abs. 1 HGB ist unter Ansehung der Funktion des Jahresabschlusses verfassungswidrig, GmbHR 2009, 617

*Brete*, BVerfG hält Publizitätspflicht weiterhin für verfassungsrechtlich unbedenklich, GmbHR 2011, R145

*Höfner*, Der EuGH bestätigt die Offenlegungspflicht bei der GmbH & Co. KG, GmbHR 2004, R481

*Petersen/Busch/Froschhammer*, Neuregelung des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens – Erleichterungen vor allem für kleine Unternehmen, WPg 2013, 905

*Schiffers*, MicroBilG: Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen – Folgen für Kleinstkapitalgesellschaften und die Kleinst-GmbH & Co. KG, GmbH-StB 2013, 46

*Schmidt*, Jahresabschlusspublizität bei der GmbH & Co. KG – Luxemburg locuta, causa finita, GmbHR 2004, 1512

*Stollenwerk/Krieg*, Das Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG, GmbHR 2008, 575

*Tromp/Nagler/Gehrke*, Die Möglichkeit einer Befreiung von der Offenlegung von Jahresabschlüssen nach § 264 Abs. 3 HGB bei (un-)mittelbarer Konzernmutter im EU-/EWR-Ausland?, GmbHR 2009, 641

*Ulrich*, BVerfG und LG Bonn helfen nicht gegen Offenlegung von Jahresabschlüssen, GmbHR 2011, R149

*Ulrich*, Verstoß gegen Offenlegungspflichten, GmbHR 2012, R157

*Waßmer*, Die GmbH & Stroh KG als Publizitäts-Vermeidungsmodell, GmbHR 2002, 412

### Einschlägige Norm

HGB, §§ 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 335

### Weitere Stichwörter

→ *Jahresabschluss*

→ *Jahresabschlussprüfung*

